

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 15. August 1892.)

Der Bundesrath hat, auf den Antrag des Militärdepartements, beschlossen, zu den diesjährigen Wiederholungskursen der Infanteriebataillone der Landwehr des II. Armeekorps die sämmtlichen zugeheilten Truppenoffiziere, von den Unteroffizieren und Soldaten dagegen nur die sechs jüngsten Jahrgänge einzuberufen.

(Vom 19. August 1892.)

Dem Herrn Hauptmann Hugo Pietzker wird die nachgesuchte Entlassung von der Stelle eines Instruktors II. Klasse der Kavallerie unter Verdankung der geleisteten Dienste gewährt. Gleichzeitig wird er zum Major der Kavallerie befördert.

Der kaiserlich deutsche außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Herr von Bülow, hat heute dem Herrn Vizepräsidenten sein Abberufungsschreiben überreicht.

Das allgemeine Bauprojekt für die II. und III. Sektion der Stanserhornbahn (Drahtseilbahn) wird unter einigen Bedingungen genehmigt.

Ueber die Berechnung und Prüfung eiserner Brücken und Dachstuhlkonstruktionen wird eine Verordnung erlassen.

Ein Reglement zur Vollziehung des am 14. April 1891 in Madrid abgeschlossenen internationalen Uebereinkommens betreffend die Eintragung der Fabrik- und Handelsmarken (Bundesbl. 1891, III, 182) wird genehmigt.

(Vom 22. August 1892.)

Nach Einsicht der vom Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Waadt eingesandten Untersuchungsakten, woraus sich ergibt:

1. daß am 9. Juli 1892, Mittags, vor dem Landungsplatz in Ouchy der Dampfdom des Schiffes „Montblanc“, welches Schiff zur Beförderung der Post diente, explodirte, infolge dessen 26 Personen theils sofort getödtet wurden, theils bald darauf den erhaltenen Wunden erlegen sind;

2. daß dieser Unfall und die Herbeiführung einer erheblichen Gefahr für die auf dem Schiffe befindlichen Personen und Waaren nach der bisher geführten Untersuchung auf ein fahrlässiges Verschulden von Beamten und Angestellten der Dampfschiffahrtsgesellschaft des Genfersee's zurückzuführen ist,

wird beschlossen:

Diese Angelegenheit gemäß Art. 74 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853 den Gerichten des Kantons Waadt zur Untersuchung und Aburtheilung zu überweisen. Die Gerichte des Kantons Waadt haben bei der Beurtheilung die Bestimmungen des citirten Bundesstrafgesetzes, und zwar hier speziell die Art. 8, 67 und 74 zur Anwendung zu bringen.

Wahlen.

Finanz- und Zolldepartement.

(Vom 15. August 1892.)

Sekretär der Direktion des
V. Zollgebietes in Lau-
sanne:

Herr Gustave Druey, von Faoug (Waadt),
bisher Revisor bei der nämlichen
Direktion.

Kassier der genannten
Direktion:

„ Georges Luquiens, von Juriens
(Waadt), Gehülfe derselben.

Revisor ebendasselbst:

„ Ernest Jayet, von Moudon, Ge-
hülfe der Direktion.

Post- und Eisenbahndepartement.

(Vom 19. August 1892.)

Postverwalter in Langenthal:

Herr Joh. Fried. Krebs, von Jaberg
(Bern), Postkommis in Bern.Telegraphist in Schlieren
(Zürich):

Frau Pauline Furter, von Staufen (Aargau), in Schlieren.

Telegraphist in Dongio
(Tessin):

Frl. Anna Belgeri, von und in Dongio.

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**Kreisschreiben**

des

eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an die
obersten Polizeibehörden der Kantone.

(Vom 4. November 1891.)

Reproduziert am 22. August 1892 mit einem Zusatz (5. Alinea neu).

Tit.

Schon seit einer Reihe von Jahren besteht in Spanien eine
weitverzweigte Bande von Schwindlern, welche die Leichtgläubig-

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1892
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.08.1892
Date	
Data	
Seite	262-264
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 845

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.